

Bekleidungs-gewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes
und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter

Nr. 9

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Redaktionschluss
Montags vor dem Erscheinungstag. Die Zeitung
kostet durch die Post bezogen 1,- Mark für das
Vierteljahr; Mitglieder erhalten dieselbe gratis.

Köln, den 5. Mai 1928
Geschäftsstelle Denker Wall 9 / Fernruf West 57 259

Anzeigenpreis für die sechsgepaltenen Wilmmerzeile
20 Pfennig. Stellengesuche und Angebote sollen
die Hälfte. Anzeigenannahme nur gegen Voraus-
zahlung. Gebildungen: Postfach 10310 3906 Köln

25. Jahrg.

Wie Innungsmeister sich einen Reichstarifvertrag denken

Unter dem Titel „Die Tarifgemeinschaft für die Herrenmaßschneiderei“ veröffentlicht die „Kundschau“, das Organ des Reichsverbandes des deutschen Schneidergewerbes und des „Adao“ eine Denkschrift, die sich mit dem Reichstarifvertrag für die Herrenmaßschneiderei befaßt. Diese Denkschrift geht aus vom Landesverband Westf.-Bisp. Schneiderinnungen. Verfasser ist ein Herr Lohmann, Schneidermeister in Gütersloh i. W. Die Denkschrift wurde auch an das Reichsarbeitsministerium gerichtet.

Was will diese Denkschrift? Sie will beweisen, daß der Reichstarifvertrag eine unerträgliche Belastung für das mittlere und kleinere Schneidergewerbe ist. Jene Leute, die den Reichstarifvertrag schufen — so kann man aus der Denkschrift lesen — haben von der Sache nichts verstanden. Sie haben einen Pakt geschlossen, der die kleinen Meister zu vernichten droht. Das Werk ist nach Ansicht des Verfassers der Denkschrift, nach „sachmännischen“ Gesichtspunkten beurteilt, in mehr als einer Beziehung wider-sinnig.

Die Denkschrift umfaßt nicht weniger als 13 Seiten Maschinenschrift und füllt mehr als drei Seiten der „Kundschau“. Deshalb ist es außerordentlich schwer, auf engem Raume ein Bild von all den Wünschen zu geben, welche der Landesverband Westf.-Bisp.-Schneiderinnungen zum Reichstarifvertrag hat. Wir können nur die Kernpunkte herausgreifen.

Der Landesverband erstrebt eine vollständige Neufassung des Tarifvertrages, weil nach seiner Behauptung die Innungen, ja selbst weite Kreise des „Adao“ dem Tarifvertrage ablehnend gegenüberstehen. Der Tarifvertrag sei nur für die größeren Firmen geschaffen, auf die klein- und mittelstädtischen Innungen sei keine Rücksicht genommen worden. Bei der Neufassung des Tarifvertrages sei insbesondere auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen:

1. Unterschiede der Arbeiter hinsichtlich ihrer Leistungen.
2. Unterschiede der Kundenschaft hinsichtlich ihrer Anforderungen.
3. Unterschiede der einzelnen Geschäfte hinsichtlich der von ihnen geleisteten Arbeit.

Ferner wird verlangt, daß die Feiertagsbezahlung nur Geltung haben soll für die älteren Tag- und Abendungsschneider, nicht aber für junge Gesellen. Zu den Ferien wird gesagt, daß es ein bitteres Gefühl für jeden Meister sei, Ferien zu bezahlen, die er sich nicht erlauben könne. Die übrigen Bestimmungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen seien Inflationsbestimmungen, die mancherlei Änderungen bedürften. Jedem Geschäft der Klein- und Mittelstadt müsse es gestattet sein, nach zwei Reichsstundenklassen arbeiten zu lassen.

Zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen wird verlangt, daß die Löhne für junge Gesellen ermäßigt werden. Als Arbeitszeit soll die 60-Stunden-Woche gelten. Der Zuschlag für Überstunden darf nur 10 Prozent betragen. Zum Großstädter sollen 6 Tassen gehören. Bezüglich der Reichsstundenklassen wird gefordert, daß ein größerer Unterschied in der Zeitbemessung gemacht wird. So wird z. B. für Salto vorgeschlagen, in der Spitze 30 Grundstunden zu nehmen und unten 16. Für die Erhöhung der Grundstunden in den beiden obersten Klassen sollen als Ausgleich die Extraarbeiten auf der ganzen Linie reduziert werden. Jede Position der Extraarbeiten sei zu hoch angesetzt. Die ausgeworfene Zeit werde nie gebraucht.

Sobald werden 62 Positionen der Extraarbeiten genannt, für die eine ganz erhebliche Reduzierung — zum Teil 50 Prozent — gefordert wird. Einzelne Extraarbeiten sollen überhaupt nicht besonders bezahlt werden, sondern zum Stück gehören. Zu allem Überdruß wird dann auch noch eine weitere Abstaffelung der Extraarbeiten gefordert.

Die Tendenz der Denkschrift läuft darauf hinaus, den Leuten, die den Reichstarif schufen, nachzuweisen, daß sie von Schneider nichts verstehen. Das ist aus verschiedenen Stellen herauszulesen. Dabei wird zum Schluß noch ausgeführt, daß in der Denkschrift nur auf die größten Fehler des Tarifvertrages aufmerksam gemacht worden sei.

Es ist uns unmöglich, in der Zeitung zu jedem Punkt der Denkschrift einzeln Stellung zu nehmen und eine Widerlegung zu bringen. Sollte man das, so müßte man schon eine Broschüre dazu schreiben. Soviel Wert messen wir aber der Denkschrift nicht bei. Wir möchten es schon mehr als Ironie des Schicksals betrachten, daß ausgerechnet ein „Fachmann“ aus einer Kleinstadt kommen muß, um der deutschen Maßschneiderwelt zu sagen, was Schneider ist und wie sie bewertet werden muß. Es widerspricht uns deshalb, Entgegnungen auf die Ausführungen des Herrn Lohmann zu geben. Trotzdem müssen wir es tun, damit solche — unseres Erachtens unverantwortlichen Auslassungen — nicht Schäden für das ganze Gewerbe anrichten.

Der Landesverband Westf.-Bisp. Schneiderinnungen rennt mit seiner Forderung, den Reichstarifvertrag auf die Leistung der Arbeitnehmer, der Anforderung der Kundenschaft und der Firmen einzustellen, offene Türen ein. Wenn der Kleinmeister aus Gütersloh den Vertrag in allen Einzelheiten und seiner Anwendungsmöglichkeit kennen würde, würde er diese Forderung nicht erheben und erst recht nicht an die Spitze seiner Ausführungen gestellt haben. Wie sieht der Tarifvertrag denn in der Praxis aus?

Die Affordabelle sieht 7 Leistungsklassen vor. Der Unterschied zwischen der ersten und der letzten Staffel beträgt durchschnittlich 30 Prozent. In der letzten Staffel braucht also nur 70 Prozent von dem an Arbeitszeit vergütet werden, was in der ersten Staffel zu zahlen ist. Der Unterschied zwischen der 1. Berliner Ortsklasse und der letzten Staffel des Tarifvertrages beträgt sogar 35 Prozent. Doch damit sind die Lohnunterschiede, die nach dem Reichstarifvertrage möglich sind, noch längst nicht gekennzeichnet. Die Löhne selbst (Berechnungslöhne) sind im Maßschneidergewerbe so stark abgestuft, wie es u. B. in keinem anderen Berufe der Fall ist. Der Spitzenlohn der Städtegruppe 1 beträgt z. B. 1.15 RM., der Lohn der letzten Gruppe 67 Pf. Dazu kommt die Staffelung der Löhne in den einzelnen Orten, dergestalt, daß in der Regel der Berechnungslohn der untersten Ortsklasse 8—10 Pf. unter dem Spitzenlohn der Orte liegt. So ergibt sich die Tatsache, daß zwischen dem Spitzenlohn in der Großstadt und dem untersten Lohn in der Kleinstadt ein Abstand von circa 50 Prozent liegt. Dies allein im Stundenlohn. Bei Affordarbeit wirkt sich dies noch viel schärfer aus. So kostet z. B. ein Salto in Berlin ohne Extraarbeiten 31,05 RM., und in einer Kleinstadt der letzten Städtegruppe unter Anwendung der R.-St.-Kl. 6 — die 7. steht nur auf dem Papier, weil sie nirgends gebraucht wird — 13,07 RM. Rechnet man hinzu, daß in der Großstadt noch mancherlei Extraarbeiten hinzukommen, die man in der Kleinstadt nicht kennt, so ergibt sich eine noch größere Differenzierung.

Der Tarifvertrag bietet die Möglichkeit, jeden Ort nach der Art der Schneider, die in ihm vertreten ist, einzugruppieren. Daneben können die einzelnen Firmen den verschiedenen Reichsstundenklassen zugeteilt werden, ganz nach den Arbeitsanforderungen, die sie stellen. Bei 7 Leistungsklassen, 11 verschiedenen Gruppenpreislöhnen und in der Regel in jedem Ort drei verschiedenen Ortslöhnen ergeben sich nicht weniger als 231 verschiedene Affordlöhne für das gleiche Stück allein im Grundlohn. Wir glauben nicht, daß sich irgendwo in einem anderen Gewerbe eine solche Differenzierung der Löhne findet. Der Reichstarifvertrag für die Maßschneider ist so elastisch, wie man sich nur denken kann. Die Wünsche des Herrn Lohmann sind also nach der Seite hin in weitestem Maße

erfüllt. Er mag nur den Tarifvertrag einmal gründlich studieren und er wird dies bestätigt finden.

Die Feiertagsbezahlung und Ferien-gewährung haben es dem Herrn Lohmann ferner angetan. Beides soll beseitigt werden. So ist wenigstens zwischen den Zeilen zu lesen, wenn Herr Lohmann dies auch bezüglich der Ferien nicht offen ausgesprochen hat. Die Abschaffung wird das Gewerbe ganz gewiß nicht retten, wenn es darauf seine Existenz aufbauen muß. Ist übrigens dem Herrn Lohmann nicht bekannt, daß die Gesellen gerade vor den Feiertagen so stark herangeholt werden, daß der Arbeitgeber schon im voraus eine Deckung für die Feiertagslöhne hat? — Die Ferienregelung im Reichstarifvertrag ist an sich schon so ungünstig, daß unseres Erachtens schon eine gute Portion Unverfrorenheit dazu gehört, auch nur anzudeuten, daß dieselbe abgeschafft werden soll.

Besonders unglücklich ist auch die Behauptung, die übrigen Bestimmungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen seien Inflationsbestimmungen. Herr Lohmann scheint in seinem Eifer zur „Rettung“ des Handwerks ganz und gar vergessen zu haben, wann wir in Deutschland eine Inflation hatten, die sich erst im Reichstarif auswirken konnte. Wären nicht die Vorarbeiten zum Reichstarifvertrag schon im Jahre 1912 in Angriff genommen und wäre derselbe nicht schon im September 1919 abgeschlossen worden, so hätte man ihm den Ausdruck verzeihen können. So aber muß man annehmen, daß er es liebt, mit Schlagworten zu operieren. Er richtet sich damit selbst und hat der Sache, die er glauben vertreten zu müssen, einen Bärendienst erwiesen.

Die Forderung des Herrn Lohmann, daß jedem Geschäft gestattet werden soll, nach zwei Reichsstundenklassen zu entlohnen, läßt wiederum erkennen, daß derselbe von Tarifvertragspolitik keine Ahnung hat. Es ist schon ausgeführt worden, daß bei der Vielseitigkeit des Vertrages die Möglichkeit besteht, jedes Geschäft so einzugruppieren, wie es auf Grund der normalen Anforderungen, die das Geschäft stellt, richtig ist. Daneben steht es jedem Geschäftsinhaber frei, besondere Qualitätsstücke nach einer höheren Klasse zu entlohnen. Einer generellen Jubilierung einer zweiten Tarifklasse bedarf es also garnicht. Doch Herr Lohmann möchte nach Guldünken eine beliebige Klasse zur Anwendung bringen können. Einen solchen Tarifvertrag wird er wohl nie bekommen. Er wäre für die Gesellen wertlos, da dann der Willkür Tür und Tor offen ständen.

Zu der Forderung, die Löhne der jungen Leute weiter zu reduzieren, stellen wir die Frage: Sollen die jungen Leute überhaupt noch soviel Lohn bekommen, daß sie notdürftig davon leben können, oder sollen sie nebenbei betteln gehen? — Der Lohn der jungen Gesellen im ersten Jahre nach der Lehre beträgt zurzeit in der letzten Städtegruppe 40 Pf. pro Stunde. Schämt man sich denn nicht, auch hier noch abzubauen zu wollen? —

Eine Berordnung über die Arbeitszeit scheint in Gütersloh noch nicht bekannt geworden zu sein. Oder glauben die Innungsmeister, auch in der Frage der Arbeitszeit eine Extramurk gebrauchen zu bekommen? Das könnte den Herren passen, wenn wir ihnen eine 60stündige Arbeitswoche und einen Zuschlag für Überstunden von nur 10 Prozent zugestehen würden. Man sieht, daß die Herrschaften nicht sehr bescheiden in ihren Ansprüchen sind.

Die Vorschläge bezüglich anderweitiger Regelung der Reichsstundenklassen atmen den gleichen Geist. Sie sind so, daß die Kleinmeister in den kleinen Städten ein Riesengeschäft dabei machen würden. Ob sich die Herren nicht doch einmal die Frage vorgelegt haben, ob denn wirklich in 16 Stunden ein Maßsallo gemacht werden kann? — Es scheint nicht der Fall gewesen zu sein, oder man muß schon den Standpunkt vertreten haben, daß der Geselle einige Stunden an jedem Stück umsonst arbeiten soll. Wir glauben nicht, daß sich verantwortliche Arbeitgeberführer finden werden, die einen Lohnstarif auf Galoppschneider aufbauen werden. Die Innungsmeister sollen dann doch lieber ihren Kunden gleich Konfektion liefern. Vielleicht werden dies damit besser bedient, als mit der Schneiderei, die ein Salto in 16 Stunden nach Maß herstellt.

Bezüglich des geforderten Abbaues der Zeiten

für Ertragsarbeiten können wir leider nicht auf Einzelheiten eingehen, so sehr auch das vorliegende Material dazu reizt. Die Begründung, die Herr Bohmann einzelnen Forderungen zu diesem Kapitel gibt, zeigt am besten, wie wenig gerade er die Dinge sachmännlich beurteilen kann. Manche seiner Ausführungen hören sich an, als wenn im Bezirk des Landesverbandes Westfal.-Sipp.-Schneiderinnungen noch eine Maßschneiderei betrieben wird, die aus dem letzten Jahrhundert stammt und die in den letzten Jahrzehnten so stark konservativ war, daß jeder "Modernismus" vergeblich bei ihr anklopft. Man kommt beim Studium der Denkschrift zu der Meinung, daß die Innungen des dortigen Bezirkes wirklich fruchtbringendere Arbeit leisten könnten, als an einem Tarifvertrag zu mädeln, der noch Ansicht vieler Tarifpolitiker auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zu den besten zählt, den Deutschland kennt, weil er eben, wie wir dargelegt haben, auf Grund seiner Vielseitigkeit und Elastizität auf jede Art der Maßschneiderei angewendet werden kann und die Interessen beider Vertragsparteien in sehr guter Form abgewogen hat.

Die Innungen werden sich unseres Erachtens sobald noch nicht mit einer tariflichen Ordnung im Gewerbe abfinden, wenn die Schiffsverträge sie nicht dazu zwingen. Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Reichstarifvertrages ist einem großen Teil der Innungen in die Glieder gefahren. Sie möchten wieder wie vor Jahrzehnten nach eigenem Gutdünken die Lohn- und Arbeitsbedingungen festlegen. Wir brauchen das Bild nicht zu malen, wie es dann kommen würde. Die Denkschrift sagt alles. Sorgen wir dafür, daß die reaktionären Pläne der Innungen durchkreuzt werden können. Berwenden wir alle Kraft darauf, gerade jene Gehilfen zeitlos zu organisieren, die unter dem Druck der Innungsmeister am meisten zu leiden haben. Unsere heilige Aufgabe ist es, auch im Kleingewerbe für menschenwürdige Zustände zu sorgen. Wieder soll das Kleinmeisterium zugrundegehen, als auf Grund vorfindlicher Verhältnisse für die Gehilfen ein Dasein zu fristen, das letztendlich ein Krebschaden für das Gewerbe ist.

Eigenartige Rechtsbegriffe

Die Herrenschneiderfabrik Schlösser u. von der Ahme in Eldersfeld, die früher zu den Firmen gehörte, die Tarifrecht respektieren, verzußt seit einiger Zeit, tarifliches Recht in das Gegenteil umzubiegen. Wir wollen das an einigen Beispielen illustrieren. Die Firma unterhält seit etwa zwei Jahren neben ihrem mechanischen Betrieb auch eine Stundearbeiterwerkstatt. Sie hat für die Werkstätte selbständige Schneiderei eingestellt. Diese können Arbeiterinnen als Hilfskräfte anfordern. Den Lohn für die Hilfskräfte zahlt die Firma. Er wird den Schneidern am Stücklohn gezahlt.

Im letzten Jahre verlangte ein Schneider Ferien und klagte seine Forderung auf den § 14 des Tarifvertrages. Die Firma bestritt den Anspruch auf Ferien mit der Begründung, daß Stundearbeiter keine Werkstattarbeiter seien. Die Firma stelle ihnen nur die Werkstatt zur Verfügung, weil die Schneider keine eigene Werkstatt hätten.

Der Ferienanspruch wurde am Arbeitsgericht eingeklagt. Die Firma wurde antragsgemäß verurteilt, dem Kläger die Ferien zu gewähren. Da das Urteil berufungsfähig erklärt wurde, kam die Sache an das Landesarbeitsgericht. Hier wurde das erstinstanzliche

Urteil bestätigt mit der Begründung, daß einwandfrei feststehe, daß der § 14 des L.-V. auf sämtliche Werkstattarbeiter anzuwenden sei und daß im vorliegenden Falle von Heimarbeitern nicht gesprochen werden könne.

Das war der erste Herrschall der Firma. Sie setzte jedoch ihre Praktiken fort. Trotz der klaren Entscheidung, daß es sich bei den Stundearbeitern um Werkstattarbeiter handelt, brachte sie bei der Stücklohnberechnung die Lohnabsetzung für Ferien, die nur für Heimarbeiter und Zuschlagemeister anwendbar sind, auch bei den Werkstattarbeitern zur Anwendung. Infolge dieser Verhandlungen mit der Firma sah sich diese veranlaßt, am 1. Oktober wie oben angegeben zwischen 79 und 82,5 % der Affordstunden nachzahlen. Eine weitere Nachzahlung am 1. Oktober wie oben verlangt wurde, lehnte die Firma ab. Darum mußten wir den Restbetrag für 10 Kollegen einlagern. Am

Wer kennt die wichtigsten Größensordnungen in Volk und Wirtschaft?

Arbeitsgericht wurde die Firma antragsgemäß verurteilt. Auch diese Urteile wurden für berufungsfähig erklärt. Die Firma machte aber — gemittelt durch den ersten Fall — von der Berufungsmöglichkeit keinen Gebrauch, so daß die Urteile rechtskräftig wurden. Durch unser Vorgehen hatten wir den Kollegen 500 M. Lohn gerettet.

Eine weitere Klage lag gegen die Firma bezuglich auf den Tarif für Uniformlieferung. Die Firma verlangte an einem Teil der Mäntel die Kermel separat eingeklagt. Es hätte also der Lohn der Verarbeitungsvorrichtung 2 gezahlt werden müssen. Das geschah aber nicht. Weiter konnte im Termin nicht genau festgestellt werden, an wie vielen Säcken die Kermel gesondert eingeklagt verlangt wurden. Auf dem Vergleichswege erhielt der Kläger eine Nachzahlung von 42 RM.

Man sollte nun annehmen, daß die Betriebsleitung aus dem Ausgang der Klagen und Behauptungen, die dem Vertreter der Firma vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts zuteil wurden, gelernt hätte. Doch das scheint nicht der Fall zu sein. Sie legte ihre ungeschicklichen Manipulationen fort. Kurz nach Erledigung der Klagen wurde einigen Kollegen seitens der Firma mitgeteilt, daß es gut wäre, wenn sie sich der Firma gegenüber als "Heimarbeiter" verhielten. Die Firma würde ihnen nach wie vor die Werkstatt zur Verfügung stellen. Auch Ferien würden gewährt. Sie brauchten sich aber, wenn sie sich als Heimarbeiter verhielten, nicht an die Verordnung über die Arbeitszeit zu halten. Alles Dinge, die nach dem Vorausgegangenem seitens der Firma als geschwätzig erkannt werden mußten.

Die Firma verlangte ferner von einigen Arbeitnehmern auf der Werkstätte, die Hilfskräfte beschäftigten, daß sie die Hilfskräfte selbst bei der Kranentlastung auf ihren Namen anmelten sollten. In einem Falle geschah dies auch. Der geschätzte Beitragsanteil des Arbeitgebers wird dem betreffenden Stundearbeiter bei der Lohnzahlung zurückvergütet. Wir werden auch diesen Fall der zuständigen Behörde zur weiteren Berücksichtigung übergeben.

Der für die Konzeption zuständige Leithaber der Firma brüht sich gern mit seinen Kenntnissen in arbeitsrechtlichen Fragen. Wir mußten leider wiederholt das Gegenteil feststellen. Hierfür ein weiterer Beweis:

Unser Mitglied W. arbeitet seit vier Jahren als Heimarbeiter für die Firma. Die Firma war mit ihm Arbeit zu liefern, und es wurde noch am 24. Januar d. J. beschäftigt. Die Firma Heimarbeiter wurde in Serie 5 überwiegen. Nach dem Arbeitsvertrag wurde die Fragen um die Rente geklärt verlangt. Der Heimarbeiter verlangte außerdem das Ausdrücken der Lohnzahl; helbes Arbeiten, die in Serie 5 nicht verlangt werden können. Auf unsere Beschwerde hin erklärte die Firma, daß diese Arbeiten irtümlich verlangt worden seien. Sie ermächtigte uns, dem Arbeiter mitzuteilen, daß er die Rente am 1. Oktober wie oben angegeben wie am Tarif vorzahlt. Das war an einem Dienstag. Am darauffolgenden Samstag erhielt der Heimarbeiter keine Arbeit mehr, angeblich, weil die Firma mit seiner Arbeit nicht zufrieden sei.

Da aus den Zusammenhängen klar erdenbar war, daß die Firma den Arbeiter wegen Stellenmangels tarifvertraglicher Rechte gemäßigelt hatte, reichten wir die Beschwerde ein, hatten damit jedoch, wie zu erwarten war, bei den örtlichen Instanzen keinen Erfolg. Inzwischen ist die Beschwerde weitergegeben worden. Ob wir am Reichsarbeitsgericht klagen sollen, ist ernstlich zu prüfen. Wir machen kein Hehl daraus, daß wir zu den Verfahren am Reichsarbeitsgericht kein rechtes Vertrauen haben.

Die geschätzten Fälle werfen ein grelles Licht auf die "Tariftreue" genannter Firma. Herr Schlösser, der Mitinhaber der Firma, ist Vorsitzender der Elberfelder Ortsgruppe des Arbeitgeberverbandes für die Herrenkonzeption. Da kann man mit Recht sagen: "Wenn das am grünen Holz geschieht, was wird erst dann am dürren geschehen?" Der Vorsitzende der Zentralorganisation der Arbeitgeber, Herr Neuberger, entrüffelt sich gerne, wenn das Wort "Mißregelung" genannt wird. Er behauptete wiederholt, seitens seiner Organisation würde jede Beschwerde über Tarifverletzung gewissenhaft geprüft, ohne daß dadurch der Beschwerdeführer benachteiligt würde. Wir sind neugierig zu erfahren, ob Herr Neuberger auch im vorliegenden Falle die Feststellung machen wird, daß arbeitgeberseitig gewissenhaft und korrekt vorgegangen worden ist.

Die Lehre aus solchen Vorkommnissen muß für unsere Mitglieder sein, daß sie sich härtestens zu bemühen haben, die Organisation der Konzeptionsarbeiter lückenlos zu gestalten. Das allein bietet Gewähr für reifliche Durchführung des Tarifvertrages.

Schweigepflicht des Gewerkschaftssekretärs

Die Mitglieder der Gewerkschaften betrachten den Gewerkschaftssekretär als Vertrauensperson. Sie übermitteln ihm oft Nachrichten mit der Bitte, dieselben vertraulich zu behandeln oder wenigstens nicht die Namen der Gewerkschaftsmänner zu nennen, weil sie sonst Entlassungen oder andere wirtschaftliche Nachteile befürchten. Nun kommt es vor, daß die Gewerkschaften, den Gewerkschaftssekretär von der Pflicht zu zitiieren und ihn als Zeugen zu benennen, um so ihn zu veranlassen, unter seinem Eid die gemündlichen Aussagen zu machen. In manchen Fällen ergeben sich für den Gewerkschaftssekretär dann Gewissenskonflikte. Die Frage, ob ein Gewerkschaftssekretär gemäß § 383 Ziffer 1 der Zivilprozessordnung ermächtigt ist, in solchen Fällen das Zeugnis zu verweigern, hat jetzt das Gewerbegericht Elberfeld in einem Urteil entschieden. Nach dem erwähnten Protokoll sind diejenigen Personen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Aufgaben anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschriften geboten ist. Das bezieht sich aber nur auf solche Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht. Das Gewerbegericht Elberfeld hat entschieden, daß die Gewerkschaftssekretäre zu diesen Personen gehören, die kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes das Recht

Das Ziel

Wacht auf, deutsche Mädel, wacht auf deutsche Frauen, Es gilt den Berufsstand zu heben, Wacht leuchtenden Blicks in die Zukunft uns schauen Zum freien verdienstvollen Leben — Und laßt keinen leeren schmeißelnden Wahn Fortan unsere Herzen erglänzen, Wir scheuen den Sturm nicht und brechen uns Bahn, So wird neues Leben erblänzen.

Mit unseren Männern Hand in Hand für den Verband wir wollen kämpfen, Mit heißer Liebe, die nie erlischt, Zum glorreichen Sieg ihm verhelfen — Innerer Pflicht uns bewußt und dem Verband getreu, Das Unrecht schieben und nicht wässern; Ein Herz von niedriger Selbstsucht frei, Das ist das Ziel, das alle wir wollen.

Johanna Michels.

Zum Aufstieg der berufstätigen Frau

Im Nachfolgenden verhandelt eine junge Kollegin, die unlängst an einem Schulungsseminar für weibliche Jugendliche teilnahm, ihren Arbeitsstellen ein wenig darüber zu sagen, wie sie sich den Aufstieg der berufstätigen Frau denkt. Wir geben der Rede frei, ohne jedoch der Redaktion eigene Gedanken zu der Frage anzufügen. Vielleicht finden sich andere Kolleginnen, die das Gebotene noch durch weitere Ausführungen ergänzen. Die Redaktion.

Wir können heute auf ein fast 30-jähriges Bestehen der christlichen Gewerkschaften zurückblicken. Die damals klar herausgestellten Ziele der Bewegung sind größtenteils erreicht, zum Teil auch überholt. Das ist ein erfreuliches Zeichen. Doch neue Aufgaben bringen neue Aufgaben.

Wer hätte in der Vorkriegszeit daran gedacht, daß es einmal möglich ist, auch der Arbeiterkraft bezahlte Ferien tarifvertraglich zu sichern? — Der Arbeiterinnenstand ist verbessert. Das kommende Arbeitsschutzgesetz soll die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitszeiten zusammenfassen und erweitern. Wir Frauen haben noch viele Wünsche in bezug auf den Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiterinnen. Gleich unseren Vorkämpfern in der Gewerkschaftsbewegung wollen wir uns ein klares Ziel stellen und dann aber

auch dieses Ziel mit aller Tatkraft zu erringen versuchen.

Die moderne Frauarbeit mit ihrem harten und langen hat für die berufstätigen Frauen vielfach schwere Schäden in gesundheitlicher Beziehung mit sich gebracht. Diese Schäden zu mindern und wenn möglich ganz auszuschalten muß unser Ziel sein. Als nächstliegende Aufgabe steht da vor uns die Arbeitszeit für Arbeiterinnen, namentlich für verheiratete, weiter zu verkürzen. Unsere Kolleginnen müssen nach getaner Betriebsarbeit fast durchweg auch zu Hause noch arbeiten für den Haushalt verrichten. Dagegen wehren sich auch die jungen Kolleginnen nicht. Wäre es anders, so würde die hauswirtschaftliche Ausbildung der Kolleginnen darunter leiden. Wir sind dafür, daß in der hauswirtschaftlichen Schulung der Arbeiterinnen weit mehr getan wird, als bisher. Man stelle uns Schulen und Lehrkräfte zur Verfügung, damit durch hauswirtschaftliche Kurse der heranwachsenden weiblichen Jugend der Weg des richtigen Wirtschaftens gezeigt wird. Sollen wir aber als Kolleginnen die Möglichkeiten der hauswirtschaftlichen Schulung ausnützen können, so ist Voraussetzung, daß wir über die nötige Freizeit verfügen. Darum einmal unser Auf nach verkürzter Arbeitszeit, zum anderen aber auch, um nach der ausreichenden Betriebsarbeit Zeit zu finden, in früherer Zeit unsere Herzen fähig zu haben.

Verheiratete Frauen sollten eigentlich nicht dazu verurteilt sein, Berufsarbeit, namentlich nicht solche in Betrieben zu verrichten. Sie werden im Haushalt und zur Erziehung der Kinder dringend benötigt. Die Fabrikarbeit der verheirateten Frau bringt schwere gesundheitliche Schäden für sie selbst und für den Nachwuchs des Volkes mit sich. Wer deshalb daran arbeitet, die verheiratete Frau von der Fabrikarbeit zu befreien, begeht eine große Tat. Auch wir müssen in der Richtung arbeiten. Wir kommen aber diesem Ziele nur dann näher, wenn wir mit dazu beitragen, daß der Lohn des Familienmatters so gegeben wird, daß er eine Familie ernähren kann. Heute ist es vielfach so, daß Männer arbeitslos sind, dagegen deren Frauen Arbeit im Betriebe haben und behalten. Woher diese Erscheinung? — Des Rätsels Lösung liegt darin, daß Frauennarbeit billiger als Männerarbeit ist und darum bevorzugt wird. Auch ein Grund, warum wir für Gleichstellung von Frauen- und Männerlöhne kämpfen müssen. Der Arbeitslosigkeit der männlichen Arbeitskräfte wird dadurch entgegengehandelt. Zum Schluß möchte ich noch ein Wort einlegen für

die allgemeine Einführung des freien Samstagnachmittags. Zum Teil ist er ja eingeführt. Manche Betriebe aber hehen nach aus. Es muß das Ziel sein, die Arbeiterinnen allgemein von der Betriebsarbeit am Samstagnachmittag zu befreien. Der Nachmittag soll einzig und allein der Frau gehören, damit sie Hausarbeiten erledigen kann. In der Regel trifft sie am Samstagabend ein, so findet sie auch am Sonntag noch keine Zeit, auszuspannen und sich zu erholen.

Das sind einige Gedanken, deren Verwirklichung wir dazu beitragen wird, die berufstätigen Frauen aufwärts zu führen. Es wird heute in Arbeiterinnenkreisen viel über die bestehenden Verhältnisse kritisiert. Beschwerden tragen die Kritiker meist am wenigsten dazu bei, die Mängel zu beseitigen. Sie scheitern sogar über den Verband, daß er mal hier, mal dort nicht richtig gearbeitet habe. Solche Kolleginnen haben in der Regel selbst nichts getan, um den Verband in die Lage zu versetzen, größere Erfolge zu erzielen. Vielleicht haben sie noch keinen wertigen Beitrag an den Verband gebracht und trotzdem diese kritische Einstellung. Solche Kolleginnen handeln sehr kurzfristig. Unsere Pflicht als organisierte Kolleginnen ist es, diese Kräfte aufzufassen, ihnen das Rufen und Wollen des Verbandes vor Augen zu führen. Sie müssen hinein in unsere Reihen, damit wir als geschlossenes Ganzes unsere Lebenslage verbessern können.

Die Jugend und der Frühling

Jugend und Frühling! Beide haben vieles miteinander gemeinlich. Die Jugend ist das überlebte Alter, der Frühling den eisigen Winter ab. Beide sind Nachfolger mit ganz bestimmten und besonderen Aufgaben. Die Eigenheiten beider lassen sich leicht in Parallelen zueinanderbringen. Es sind gute, schöne Eigenschaften. So kommt es, daß sowohl die Jugend als auch der Frühling bei den Menschen beliebt und geliebt sind. Beide sind jung, schön, von edlem Willen befeuert, in beiden herrscht der Trieb nach Blüte und Frucht. Im Frühling hat der Gärtner viel Arbeit. Er kennt sie, jeder weiß, mit wie viel Liebe und Eifer die jungen Frühlingssprossen bereut. Der Gärtner ist nicht kühnlich zu Werke. Eifrig ist er, aber nicht eifrig, ruhig und behäbig ist sein Wirken, smart und behäbig aber ohne Unzeit. Er kann nicht nach dem berühmten Schema 8 arbeiten. Jeder seiner Pflichten erfordert besondere Aufmerksamkeit und intensive

zur Zeugnisverweigerung haben. In dem Urteil wird folgendes zur Begründung ausgeführt:

„Es ist die Frage zu prüfen, ob der Gewerkschaftssekretär unter die Personen fällt, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes das Recht zur Zeugnisverweigerung zugesprochen ist. Bedacht ist in der Aufzählung des Gesetzesartikels an alle durch Reichs- oder Landesgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen, wie Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Apotheker und die Geschworenen dieser Personen. Für einen Gewerkschaftssekretär oder Syndikus einer Organisation liegt eine gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit mangels gesetzlicher Regelung der Stellung dieser Personen nicht vor. Die Stellung wird aber getragen von dem Vertrauen der durch die Organisation verbundenen Gemeinschaft. Als Vertrauensperson dieser Gemeinschaft hat der Gewerkschaftssekretär oder Syndikus die Schweigepflicht über die ihm kraft seiner Stellung anvertrauten Tatsachen zu bewahren. Wenn auch diese Schweigepflicht nicht geschriebenes Gesetz ist, so ist sie doch eine moralische und vertraglich selbstverständliche Verpflichtung. Der Organisationsleiter wäre in seiner Stellung unmöglich, wenn er, gegen Treu und Glauben verstößend, die ihm in seiner Eigenschaft anvertrauten Geheimnisse seiner Organisationsmitglieder preisgeben würde. Im Erwägen dieser Umstände steht das Gericht daher nicht an, die Person des Gewerkschaftssekretärs oder Syndikus zu den in § 383 Ziff. 3 P.D. aufgeführten Personen zu zählen.“ (All.-Zeitung R. 21/26.) Die Gewerkschaftssekretäre mögen sich dieses Urteil merken, im Falle sie einmal in die Situation kommen, vor Gericht gezwungen zu werden, Aussagen über Dinge zu machen, die ihnen vertraulich mitgeteilt worden sind. Die Mitglieder der Gewerkschaften mögen daraus erfahren, daß sie dem Gewerkschaftssekretär als Vertrauensperson getrost Mitteilungen machen können, da er Stillschweigen kraft seiner Stellung über die ihm anvertrauten Leistungen bewahren darf.

Die erste amtliche Lohnerhebung

Die Ergebnisse der ersten amtlichen Erhebung über die tatsächlichen Arbeitsverhältnisse liegen nunmehr für die Textilindustrie vor. Mit Spannung wurden sie erwartet, insbesondere im Hinblick auf die von Unternehmern immer wieder ins Feld geführte Behauptung, die tatsächlich gezahlten Löhne seien ganz wesentlich höher als die vereinbarten Tariflöhne und verbürgen durchaus ein gutes Auskommen. Die amtliche Lohnerhebung beweist, daß das leider nicht der Fall ist und auch die tatsächlich gezahlten Löhne weit hinter dem zurückbleiben, was zu einer einigermaßen befriedigenden Haushaltsführung notwendig wäre. Es verhalten sich nämlich nach der amtlichen Feststellung die tatsächlichen Stundenlöhne zu den tariflich gezahlten Löhnen bzw. den Tariflöhnen wie folgt: Bei den männlichen Facharbeitern 65,1 Pf. zu 82,4 Pf., bei den weiblichen Facharbeitern 51,3 Pf. zu 60,3 Pf., bei den männlichen Hilfsarbeitern 55,6 Pf. zu 61,3 Pf., und bei den weiblichen Hilfsarbeitern 41,4 Pf. zu 44,4 Pf. Die Spanne beträgt also bei den männlichen Facharbeitern durchschnittlich 26,6 v. H., bei den weiblichen Facharbeitern durchschnittlich 17,5 v. H., bei den männlichen Hilfsarbeitern durchschnittlich 10,3 v. H., und bei den weiblichen Hilfsarbeitern durchschnittlich 7,2 v. H. Diese sehr niedrigen tatsächlichen Löhne sind nun nicht bedingt durch einen etwaigen schlechten Geschäftsgang. Im Gegenteil, die Erhebung wurde gemacht im September 1927, fällt also, wie die amtliche Veröffentlichung hervorhebt, in eine Zeit allgemeiner Hochkonjunktur und eines starken Beschäftigungsgrades der Textilindustrie, in der sich z. T. schon ein Mangel an Facharbeitern bemerkbar machte. Interessant ist auch die durchschnittliche Wochenarbeitszeit. Sie beträgt bei den männlichen Facharbeitern 50 Stunden, bei den weiblichen Facharbeitern 49,5 Stunden, bei den männlichen Hilfsarbeitern 53,1 Stunden und bei den weiblichen Hilfsarbeitern 49,6 Stunden. An schichtarbeitenden

Wiese. Er weiß genau, nicht alle ertragen keine tägliche Arbeit mit der Gleitsäge, er muß unterscheiden, scharf unterscheiden sogar. Hier muß er noch vor Kälte schälen, dort die Wärme fernhalten, anderen Pflichten führt er die Wärme vermehrt entgegen. Hier muß er gar die Schere brauchen, dort schont er lieber. Das Sonnenlicht brauchen sie alle, aber wiederum nicht in gleichem Maße. Einigen bekommt die Sonne nicht, andere können sie nicht ertragen. Hier führt die Sonne nicht zum Leben, sondern zum Verleben, zum Verwelken.

W, wie sehr gleichen die jungen Menschenkinder den Blumen im Frühlinggarten. Wie glücklich kann jene sein, der hier Gärtner sein darf. Wie bestrebend und beglückend ist sein Wirken, wenn er nicht nur wirt, weil es sein „Geschäft“ ist, sondern weil ihm eine tiefe Liebe und Zuneigung mit keinen ihm anvertrauten Pflichten verbindet. Auch dem gewerkschaftlichen Jugendführer müssen die jungen Menschen mehr sein als Gewerkschaftsmaterial. Jeder der Gewerkschaft steht der Mensch, er ist der wertvollere Teil. Er ist nicht nur Vornahmpfänger. Er ist, wie so schon gesagt wird, die Krone der Schöpfung. Dessen muß der gewerkschaftliche Jugendführer stets eingedenk sein. Sein Amt ist wichtiger, ist verantwortungsvoller als das des Gärtners; es kann gegenwärtiger oder auch zukunftsbezogener sein. Deshalb kann der Jugendführer gar nicht genug mit sich zu Rate gehen. Er kann nicht vorfichtig genug mit seinen Worten, mit seiner Behandlung sein. Nicht darf er, wie es bei erwachsenen Menschen unter Umständen möglich ist, mit Wasserrezepten arbeiten. Wie der Gärtner muß er seine junge Schar individuell behandeln. Jeder das „Wie“ soll hier heute nicht geschrieben werden. Gehe jeder Jugendführer in den Frühlinggarten, nehme er dort Anbauungsunterstützung, es wird zu seinem und seiner jungen Schar Vorteil sein. Und dann gehe er sagte zu den ihm anvertrauten Frühlingblumen, beschaue sie und ihre Leben, vom Wurzelwerk, dem Garten, bis zur feinsten Knospe. Dieses Studium, dieses stille Lauschen und Betrachten weckt nicht nur Vertrauen, sondern macht auch vertraut. Es führt nicht nur zur Liebe des „Gärtners“, sondern auch zur Gegenliebe. Diese hat der Jugendführer notwendig.

Jugend und Frühling! Wer hat nicht beide lieb! Wer möchte nicht selber Freund sein? Wer möchte nicht mit beiden engverbunden entgegenschreiten dem Sonnenlaufgang des Lebens!

Mehr- oder Ueberstunden kamen durchschnittlich in der Woche auf den männlichen Facharbeiter 3,3 Stunden, auf den weiblichen Facharbeiter 2,8 Stunden, auf den männlichen Hilfsarbeiter 6,1 Stunden, auf den weiblichen Hilfsarbeiter 3,1 Stunden.

Gesetz zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes vom 28. 2. 1928

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird: § 23 des Betriebsrätegesetzes erhält folgende Fassung:

Artikel 1.

Der Betriebsrat hat spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und

Jeder sollte die wichtigsten Größenordnungen in Volk und Wirtschaft kennen!

einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen. Dabei sollen Minderheiten nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber innerhalb vier Wochen einen aus drei wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem in Betrieben mit Arbeitern und Angestellten beide Gruppen vertreten sein müssen. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung aus Abs. 2 nicht nach, so bestellt auf Antrag eines oder mehrerer wahlberechtigter Arbeitnehmer oder auf Antrag einer wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitnehmer der Vorsitzende des Arbeitsgerichts einen Wahlvorstand aus den wahlberechtigten Arbeitnehmern. Antragsberechtigt ist auch der Gewerbeaufsichtsbeamte oder, sofern der Betrieb nicht der Gewerbeaufsicht unterliegt, die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde.

Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein Betrieb neu errichtet wird oder wenn die für die Errichtung eines Betriebsrates vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird.

Die Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten und soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand seiner Verpflichtung nicht nach, so erweist ihn der Vorsitzende des Arbeitsgerichts auf Antrag eines der nach Abs. 3 Antragsberechtigten durch einen neuen Wahlvorstand.

Artikel 2.

§ 25 des Betriebsrätegesetzes erhält folgende Fassung: Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist unterliegt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen.

Artikel 3.

Im Abs. 5 des § 99 des Betriebsrätegesetzes ist nach dem ersten Satz einzufügen:

Ist eine Betriebsvertretung nicht vorhanden, so ist der Gewerbeaufsichtsbeamte oder, sofern der Betrieb der Gewerbeaufsicht nicht unterliegt, die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde antragsberechtigt.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1928.

Der Reichspräsident.
Der Reichsarbeitsminister.

Inflation an Innungsstranenfassen

Unklarheiten in den gesetzlichen Bestimmungen über das Innungsstranenfassen haben in den Kreisen des selbständigen Handwerkes zu einer lebhaften Propaganda für die Neuerrichtung von Innungsstranenfassen geführt. Es gibt Bezirke, wo gleich ein Duzend neuer Innungsstranenfassen errichtet worden sind.

Gegen die Neugründung von Innungsstranenfassen könnten keine Einwendungen erhoben werden, wenn 1. die Errichtung von der Mehrheit der Beruflichen gefordert würde, 2. der Bestand anderer leistungsfähiger Stranenfassen ungefährdet bliebe und 3. die dauernde Leistungsfähigkeit der neuen Innungsstranenfasse auf der alten Höhe der vornehmlich im Bezirk in Frage kommenden Ortsstranenfasse gesichert wäre.

Es trifft bei fast allen Neugründungen jedoch keine dieser Voraussetzungen zu. Die Beruflichen selbst haben nichts zu sagen. Die Innungen diktieren, und die Beruflichen werden einfach den leistungsfähigen Ortsstranenfassen entzogen. Mit den Grundfragen der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung in der Sozialversicherung ist eine solche — übrigens noch gesetzlich zulässige — Praxis nicht vereinbar. Den Ortsstranenfassen werden durch die Neugründungen zumeist viel Mitglieder entzogen, daß die alte Leistungsfähigkeit durch einen geschwächten Risikoausgleich gefährdet wird. Außerdem müssen sich die Verwaltungsstellen pro Mitglied steigern. Die neuen Innungsstranenfassen oder bringen im Rahmen der gesamten Stranenfassenversicherung neue Verwaltungskosten. Infolge ihrer nur geringen Mitgliederzahl ist der Risikoausgleich nicht gegeben. Einige wenige Kranke können die schwachen Innungsstranenfassen ruinieren. Die Innungen können mit ihren bestehenden Mitteln als wirkliche Garantien nicht in Frage kommen. Die Garantie der Innungen aber entfällt völlig, wo es sich um sog. „Gemeinsame Innungsstranenfassen“ handelt, die nach einem Antrag der beschlößsparteilichen Fraktion im Reichstag (Antrag 3969) nicht nur aus einer vorhandenen Notlage von Einzel-Innungsstranenfassen heraus gebildet werden können, sondern als gesetzlich zu fördernde Stranenfassen anerkannt werden sollen. Die gewerkschaftlichen Organisationen der Handwerkerstellen lehnen diese Inflation von Innungsstranenfassen ab, weil durch sie die ganze Krankenerziehung entwertet wird. In

einer Reihe von Ländern (z. B. Bayern, Baden, Sachsen) trägt die Bildung zahlreicher kleiner Innungsstranenfassen auch auf die Abkennung durch die Aufsichtsbehörden. Anders in Preußen, wo die Innungsstranenfassen-Inflation aus dem Wohlfahrtsministerium fast mehr noch als eine Duldung erfährt.

Im Interesse einer gefunden Weiterentwicklung unserer Sozialversicherung, nicht zuletzt aber auch im Interesse des sozialen Ansehens des selbständigen Handwerkes, liegt es, wenn alle beruflichen Stellen recht bald und nachhaltig einer Entwicklung entgegenwirken, an der eigentlich nur jene Freude haben können, die durch die Neuerrichtung von Innungsstranenfassen eine neue Verwaltungsbürokratie schaffen wollen. Dem Handwerk selbst kann die Ueberpannung des Innungsstranenfassenwesens nur Nachteile bringen.

Genossenschaftsjahr 1927

Rückblick auf die Entwicklung der Konsumgenossenschaften. Das Wirtschaftsjahr 1927 hat auch der Konsumgenossenschaftsbewegung einen bemerkenswerten Aufschwung gebracht, der sich besonders in den steigenden Umsätzen auspricht. Die Zahl der Mitglieder weist demgegenüber nur eine geringe Steigerung auf, da den Genossenschaften daran gelegen ist, sich von den Inflationsgassen zu trennen. Die steigenden Umsätze, verbunden mit der Verengung der Mitgliederlisten, stellen ein Zeichen innerer Konsolidierung der Genossenschaften dar. Am Reichsverband deutscher Konsumvereine e. V. Köln waren Ende 1927 275 Genossenschaften mit rund 750 000 Mitglieder zusammengeschlossen. Der Gesamtumsatz von 169,3 Millionen Mark bedeutet gegenüber 1926 mit einem Umsatz von 128,6 Millionen Mark eine Umsatzerhöhung von 32 Prozent. Der Anteil der genossenschaftlichen Waren- und Produktionszentrale (Gepag) am Gesamtumsatz der Genossenschaften betrug 1926 43,2 Millionen Mark, 1927 52,2 Millionen Mark, d. h. etwa ein Drittel des Gesamtumsatzes der Vereine.

Ein Ueberblick über die Quartale 1927 ergibt folgendes Bild:

Quartal	Gesamtumsatz der Vereine	Umsatz der Gepag	Anteil des Gepag-Umsatzes in %
1.	39 254 611	11 758 771	29,96
2.	41 851 804	12 175 924	29,09
3.	41 170 206	13 128 509	31,89
4.	47 572 977	15 159 260	31,86
	169 849 598	52 222 464	30,74

Der Kampf gegen die Preisbildung der Kartelle und Kongerne, insbesondere gegen die Zwangspreise des Marken-Schutzverbandes, zwingt die Konsumgenossenschaften zu einem immer stärkeren Ausbau der Eigenproduktion.

Die „Gepag“ besitzt z. B. eine Fleischwarenfabrik, Seifenfabrik, Leinwandfabrik, Zigarettenfabrik, Kaffeegeschäft und Drucker. Der Wert der Eigenproduktion der „Gepag“ belief sich auf 6,3 Millionen Mark im Jahre 1926 und 7,7 Millionen Mark im Jahre 1927. Eine ausgezeichnete Förderung findet die Eigenproduktion durch die Einführung der Eigenprägungen. Die „Gepag-Flagge“ ist nicht nur Warenzeichen, sondern auch Symbol der Bewegung. Unter konsumgenossenschaftlicher Flagge“ wurden im Jahre 1927 rund 48 Millionen Packungen abgeleiert. Der Abfall der Flaggenware hat seit der Einführung im Jahre 1924 eine sprunghafte Entwicklung genommen, die sich in folgenden Zahlen auspricht:

1924	... M.	4 521 000
1925	... M.	17 440 000
1926	... M.	34 278 000
1927	... M.	47 815 379

In sozialistischen Kreisen sieht man die Konsumgenossenschaftsbewegung gern als erfolgreiche Form einer Sozialisierung ohne staatlichen Zwang an. In Kreisen des selbständigen Mittelstandes glaubt man aus diesem Grunde mit dem Schreckgespenst des Sozialismus gegen die Konsumgenossenschaften Stimmung machen zu können. Der Reichsverband deutscher Konsumvereine e. V. Köln, dem auch viele Beamtenkonsumgenossenschaften angehören, steht im Gegensatz zum Zentralverband deutscher Konsumvereine e. V., Hamburg, diesen Gedanken gänzlich fern.

Er betrachtet die Konsumgenossenschaften als Selbstzweck. Politisch und religiös neutral steht er in der Konsumgenossenschaftsbewegung ein notwendiges Mittel zur Hebung des Kleinverdienens der breiten Schichten der Verbraucher. Die soziale und nationale Aufgabe der Konsumgenossenschaftsbewegung liegt darin, der unsozialen Macht der Monopole eine gemeinnützige Macht entgegenzustellen, die der Konsumtion den ihr gebührenden Vorrang im Wirtschaftsleben gibt.

Bekleidungsämter

Die Tarifverhandlungen für die Reichs- und Staatsarbeiter sind zu einem Abschluß gelangt. Das Lohnniveau ist neu aufgebaut. Anstelle der bisherigen Ortslohngruppen sind jetzt 31 Lohnstufen getreten, in denen die einzelnen Orte eingruppiert sind. Außerdem sind 18 Orte besonders geregelt. Zu diesen Letzteren zählen auch die Bekleidungsämter Berlin und Königsberg.

Die Anordnung der Lohngruppierung für die einzelnen Arbeiter- und Handwerkerkategorien ist wie bisher geblieben. Auch das prozentuale Verhältnis der Frauen- zu den Männerlöhnen, wie es auf Grund der Verhandlung vom letzten Frühjahr geregelt war. Bei den Männerlöhnen ist es gelungen, in den meisten Fällen die Herabsetzung der Spannen zwischen den einzelnen Arbeitergruppen zu erreichen. Für unsere Mitglieder ist das zwar weniger von Bedeutung, weil sie auf Grund der Frauengruppe 3 oder der Männergruppe 4 entlohnt werden.

Die Lohnsätze für die Bekleidungsämter bzw. die Orte Berlin, München und Königsberg betragen in:

	Frauen-Lohngr.			Männer-Lohngruppe:			
	1	2	3	I	II	III	IV
Berlin (Conderregelung)	61	63	70	81	83	84	100
München	54	56	63	72	74	75	89
Königsberg (Conderregelung)	45	47	54	60	62	63	69

Die Neuregelung hat Wirkung ab 1. April 1928.

Ortsgruppenberichte

Berlin. Unsere Generalversammlung war gut besucht. Kollege Sanbmeier erläuterte den Geschäftsbericht. Auch im Bekleidungsgebiete machte sich im verfloßenen Jahre eine bessere Geschäftslage geltend. Diese hat sich auch in der Mitgliederzahl und in der Beitragsleistung ausgewirkt.

Unsere Tätigkeit auf dem Gebiete der Lohnregelung brachte uns ein gutes Stück vorwärts. Die Damenschneiderei ist zu einem Schmerzenskind unter den Branchen des Bekleidungsgebietes geworden. Die sogenannten Saison wird immer kürzer; die arbeitslosen Wochen und Monate dehnen sich immer mehr aus. Der Jahresverdienst der in dieser Branche Beschäftigten wird dadurch äußerst gering. Vieles haben sich die Geschäfte auf Konfektion umgestellt. Beschäftigt werden dann nur noch Aenderinnen, denen man einen geringeren Lohn zahlen kann als den selbständigen Arbeiterinnen.

In der Damenkonfektion gelang es uns, mit Hilfe des Vorstehenden des Schlichtungsausschusses einen neuen Tarif zum Abschluß zu bringen; doch mußten wir auf die Gewährung von Ferien für die Heimarbeiterinnen für 1927 verzichten. Die Einhaltung des Tarifvertrages läßt vielfach zu wünschen übrig. Schuld hieran trägt vor allem die Interessenlosigkeit der Arbeiterinnen. Die Durchführung des Vertrages ist nur dort möglich, wo die Organisation Einfluß hat.

Für die Kurden- und Knabenkonfektion wurden durch örtliche Verhandlungen die gleichen Zulagen erreicht, als in der Herrenkonfektion durch zentralen Abschluß. Der Lohn, der auf dem Bekleidungsamt beschäftigten Schneider und Häherinnen richtet sich nach dem Tarifvertrag für die Kleinarbeiter. Einen besonders günstigen Abschluß konnten wir für die Arbeiternehmer der privaten Krankenanstalten erzielen. Neben Lohnverbesserungen erhielten wir einen Wohnungsgeldzuschuß, der sich im April mit monatlich 5 RM. und vom 1. Oktober ab mit 10 RM. auswirkte.

Auch in den Branchen mit reichsrechtlichen Lohnregelungen bedurfte es einer Menge Arbeit, um die Tarifverträge durchzuführen. In über 40 Fällen mußten Klagen beim Gewerbe- bzw. Arbeitsgericht durchgeführt werden. Hier wurden 996 RM. für die Kläger erstreut. Mindestens die gleichen Vorteile konnten durch Unterhandlungen mit den Arbeitgebern in Streitfällen herausgeholt werden.

Bei der Vorstandswahl wurde Kollege Salomon zum 1. Vorstehenden wiedergewählt; 2. Vorstehender wurde Kollege Heibergner. Als weitere Vorstandsmitglieder wurden neugewählt die Kolleginnen Janik und Hühn, sowie die Kollegen Kistelle und Schart.

Vorsicht vor Sterbetaxen

mit Umlageverfahren!

Verschiedene kleinere Vereine glauben ihren Mitgliedern im Falle des Todes einen Versicherungsschutz dadurch bieten zu können, daß sie durch ein Umlageverfahren für jedes Mitglied einen gewissen Betrag als Sterbegeld sichern. Weil sie aber keine ausreichende Reserve annehmen, geraten sie, wenn die Zahl der Sterbefälle mit dem fortschreitenden Alter der Mitglieder wächst, durch die Steigerung der Umlagekosten in immer größere Schwierigkeiten. Dazu kommt, daß die Umlagekosten fast ausnahmslos ein klagbares Recht auf ihre Zahlungsleistungen ausdrücklich ausschließen. Sie brauchen diesen Vorwand, um sich der Verpflichtung zur Einholung der behördlichen Genehmigung zu entziehen und um die dauernde Beaufsichtigung durch die Behörde zu vermeiden, die, wie sie wissen, das Umlageverfahren wegen seiner Mängel und Unzulänglichkeiten grundsätzlich nicht gutheißen kann. Die Mitglieder der Umlagefassen sind daher der größten Unsicherheit und Willkür preisgegeben.

Wie die Erfahrung lehrt, zahlt bei den Umlagefassen ein großer Teil der Mitglieder Beiträge, ohne jemals von den eingezahlten Beiträgen Vorteile zu haben. Wenn ein Mitglied austritt oder die Anzahl der Mitglieder eine so geringe wird, daß sie die erforderlichen Summen nicht aufzubringen vermögen, dann sind die eingezahlten Beiträge unweiderränglich verloren, und was noch schlimmer ist, für eine anderweitige Versicherung ist es dann mit Rücksicht auf das inzwischen vorgerückte Alter des Geschädigten häufig zu spät.

Bei einer soliden Versicherungsgesellschaft werden die Ansprüche der Versicherten durch die Reserve, die eine solche, der behördlichen Aufsicht unterstehende Gesellschaft hinterlegen muß, garantiert.

Es braucht wohl nicht besonders darauf hingewiesen zu werden, daß insbesondere unsere Deutsche Lebensversicherungsgemeinnützige Aktien-Gesellschaft, Berlin-Schöneberg, Post-Friedenau, Hähnenstraße 15a in der Lage ist, zu angemessenen Prämien eine ausreichende Summe zu versichern. Man wende sich um Auskunft an sie.

Ein Lehrgang für evangel. Arbeiter

findet vom 1. bis 28. Juli d. J. bei der Evangelisch-sozialen Schule im Johannesstift in Spandau statt. Es werden wieder wie in den vergangenen Jahren in der ersten Woche wirtschaftliche und weltanschauliche Grundfragen, in der zweiten Woche die Geschichte und Gliederung der deutschen Arbeiterbewegung, in der dritten Woche die Sozialpolitik und in der vierten Woche sonstige Einzelfragen behandelt. Die Vorträge werden in schriftlichen und mündlichen Wiederholungen sowie in eingehenden Aussprachen vertieft. Der Lehrgang soll solchen evangelischen Arbeitern, die sich in der praktischen Standesarbeit bedrängt haben, die Möglichkeit einer gründlichen Weiterbildung bieten.

Das Johannesstift liegt inmitten des Spandauer Stadtwaldes in der Nähe der großen Havelseen in herrlicher Lage. Kurzustellnehmer erhalten gute Unterkunft zu 2-4 Personen in einem Zimmer und gute Verpflegung. Anmeldungen und Anfragen sind baldmöglichst an die Evangelisch-soziale Schule in Spandau, Johannesstift, zu richten; denselben sind ein selbstgeschriebener Lebenslauf sowie ein Aufschuß über die bisherige Tätigkeit in der Standesbewegung beizufügen.

Änderung des Personenkreises der Krisenunterstützung

Der Reichsarbeitsminister hat an den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine längere Verfügung gerichtet, welche sich mit Personenkreis und Dauer der Krisenunterstützung beschäftigt. Danach wird die Geltungsdauer der Anordnung über Einführung der Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 ganz allgemein bis zum 14. April 1928 verlängert. Vom 15. April 1928 ab darf die Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung grundsätzlich nur in folgenden Berufen gewährt werden:

1. Gärtnerei,
2. Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen,
3. Lederindustrie,
4. Holz- und Schnitzstoffgewerbe,
5. Bekleidungsgebiete,
6. Angestelltenberufe.

Die Arbeitslosen mit kurzer Anwartschaft sind also vom 15. April 1928 ab nicht mehr allgemein, sondern auch nur innerhalb der obigen Berufsgruppen zugelassen. Soweit sie in den übrigen Berufen gegenwärtig Krisenunterstützung beziehen, braucht ihre Ausschreibung aus der Unterstützung ausnahmsweise erst mit dem Zeitpunkt stattzufinden, an dem der einzelne die Höchstdauer der Krisenunterstützung erschöpft hat. Die Vorstehenden der Landesarbeitsämter sind ermächtigt, Abänderungen des Personenkreises vorzunehmen.

Eine Verlängerung der Bezugsdauer über 26 Wochen hinaus kommt in der Hauptjahre nur für ältere Angestellte in Betracht. Für ältere Arbeiter werden sie nur ausnahmsweise bewilligt werden können, da deren Arbeitslosigkeit erfahrungsgemäß kürzere Zeit andauert als die der Angestellten. In jedem Falle, in dem eine Verlängerung über 26 Wochen hinaus in Aussicht genommen wird, muß die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitswilligkeit besonders sorgfältig geprüft werden.

Unser Reichsjugendheim

Der Grundgedanke für das Reichsjugendheim der christlichen Gewerkschaften ist gelegt. Wir brauchen aber zur Durchführung unseres großen Planes noch 120 000 Mark. Das scheint sehr viel, ist aber wenig. Warum? — Wenn jedes Mitglied zehn Pfennige für eine Jugendheimmarke spendet und uns für 10 Pf. eine Rückerkarte abkauft, haben wir das Geld zusammen. Um dieser 20 Pfennige willen werden aus unsere Mitglieder doch nicht im Stich lassen!

Jedes Sekretariat, jede Ortsgruppe, muß, wenn noch nicht geschehen, sofort Marken und Karten beim Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften in Berlin anfordern und mit dem Vertrieb beginnen. Aus eigener Kraft müssen wir zu einem Reichsjugendheim kommen!

Rundschau

Einige Zahlen, die man sich einprägen sollte.

Wir haben in Deutschland 4 892 000 Haushaltungen, aber nur 4 523 000 Wohnungen. In 18 714 Wohnungen befinden sich drei und mehr Haushaltungen. 86 Prozent aller wohnungslosen Familien wohnen in Klein- und Mittelwohnungen. In jeder fünften Wohnung hat der Inhaber fremde oder verwandte Untermieter. Von den Neubauwohnungen haben 85,5 Prozent 1-3 Räume, 57 Prozent 4-6 Räume und 7,5 Prozent gleich 7 und mehr Räume.

Änderung der Lohnpfändungsgrenze am 1. April.

Das Reichsgericht hat veröffentlicht ein Gesetz über die Änderung der Verordnung über die Lohnpfändung. Danach wird die Pfändungsgrenze für Arbeits- und Dienstlohn folgendermaßen festgelegt. Der Arbeitslohn und Dienstlohn ist bis zur Summe von 195 RM. bei monatlicher Auszahlung, bis zur Summe von 45 RM. bei wöchentlichem Auszahlung und bis zur Summe von 750 RM. bei täglicher Auszahlung der Pfändung nicht unterworfen. Von dem Mehrbetrag ist ebenfalls ein Drittel pfändbar. Das Gesetz tritt am 1. April in Kraft.

Wer nimmt das Arbeitsgericht am härtesten in Anspruch?

Ein halbes Jahr lang bestanden am 31. Dezember 1927 die Arbeitsgerichte, und man kann bestimmt nicht sagen, daß sie nicht überreichlich zu tun gehabt hätten. Beim größten Arbeitsgericht Berlin liefen in den sechs Monaten 28 426 Klagen ein, von denen 9814 durch Vergleichs erledigt wurden. 3000 Klagen wurden zurückgezogen. Urteile fällt das Gericht 9139. Die übrigen Klagen sind noch in der Schwebelage. Am härtesten wurde das Arbeitsgericht durch die Hausangestellten in Anspruch genommen; die 3317 Prozesse anhängig machten. Das ist ganz natürlich. Nicht nur wegen der Kleinheit der Beträge, sondern auch deshalb, weil hier die sozialen Verhältnisse sehr im argen liegen und die Möglichkeit der Auszahlung in noch viel höherem Umfange gegeben ist, als sie tatsächlich in der Defizientliste bekannt wird. Die Kammer für Arbeiter in der Metallindustrie hatte 2091 Klagen plus 566 Klagen aus der Handwerkerkammer für die Metallindustrie zu erledigen. Dann kommt das Bekleidungs- und Bekleidungsgebiet mit 2438, die Bauarbeiter mit 2335, die Arbeiter in Handel und Industrie mit 1452, die Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft mit 425, die Künstlerischen und artistischen Angestellten der Bühnen- und Filmbetriebe mit 384 und die chemische Industrie mit 264 Klagen. Die geringste Zahl wiesen die Eisenbahner mit 97 Fällen auf.

Gedenktafel.

Es starben unsere treuen Mitglieder
Wendelin Becker, Mochenhard
Josef Wiltz, Frennerrbach
Hubert Schmidt, Bettina
 Ehre ihrem Andenken!

Achtung!

Der 19. Wochenbeitrag ist fällig vom 6. Mai bis 12. Mai.
 Der 20. Wochenbeitrag ist fällig vom 13. Mai bis 19. Mai.

Die privaten Zuschneide-Schulen

der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen

Köln a. Rhein, Neumarkt 27-29 und
 Friedr. Köhn, Lübeck, Mühlenstraße 69

bieten für Schneider und Schneiderinnen die
beste und erfolgreichste Ausbildung

im Zuschnitt moderner Damen- und Herrenkleidung.

Beginn neuer Kurse am 1. und 16. eines jeden Monats.

Lehrbücher zum Selbstunterricht

für Damen- und Herrengarderobe.

Schnittmusterverwand

津bläus-Prospekt gratis!

Die Zeit

ersparen Schneidermeister und -Meisterinnen durch
 Lesen einer guten Fachzeitschrift. Jede Saison
 bringt neue Linien und Lichtverlegungen. Unsere

„Praktische Fachwissenschaft“

(Fachzeitschrift für Herren- und Damenmoden)

bringt in Bildern, Zeichnungen und Text mit aus-

sprechlichen Erklärungen, wozu jedes Muster

ausgezeichnet werden kann, stets die modernsten Fass-

Artikel und Abhandlungen über Zuschnitt, Ver-

arbeitung, Anprobe und Abänderungen von be-

wehrt, in der Praxis stehenden Zuschneidern

gestaltet die Zeitschrift lehrreich für jeden Kollegen

und jede Kollegin.

für Verbandsmitglieder beträgt der Bezugspreis

pro Jahr für 6 Hefte Mk. 4,50.

Zu beziehen durch den

Verlag, Köln a. Rh., Neumarkt 27-29.

Die Moden-Rundschau

Beste und billigste Fachzeitschrift

für jeden Meister und Zuschneider sowie für jeden Schneider
 und Schneiderin. Dieselbe wird vom Verband der Zuschneider,
 Zuschneiderinnen und Direktion, Sitz Hamburg, heraus-
 gegeben. Sie kostet im Jahresabonnement

4,50 Mk. im Jahr

Sechs-mal im Jahr erscheint ein Doppelheft

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß wir unter
 Mithilfe bester Fachleute in dem kommenden Jahr die Fach-
 abend-Ehe in der Zeitschrift noch wesentlich besser ausgestal-
 ten werden. Kein Schneider und keine Schneiderin sollte ver-
 zäumen, die Zeitschrift zu bestellen. Preis für Mitglieder der
 Verbände Mk. 4,50

Wir geben ferner ab:

Herren-Tableaus Frühjahr/Sommer 1928

zum Preise von 2,50 Mk.

Damen-Tableaus Frühjahr/Sommer 1928

zum Preise von 2,50 Mk.

Herren-Taschenalbum Frühjahr/Sommer 1928

zum Preise von 1,25 Mk.

Damen-Taschenalbum Frühjahr/Sommer 1928

zum Preise von 1,25 Mk.

1 Album „Die eleganten Herrenmode“

Frühjahr/Sommer 1928 zum Preise von 3,- Mk.

1 Album „Das vornehme Schneiderhandwerk“

Frühjahr/Sommer 1928 zum Preise von 3,- Mk.

Einzelbilder, Herren- od. Damensachen, Stück 0,20 Mk.

Bestellungen sind zu richten

Verlag: Die Moden-Rundschau, Hamburg II

Admiralstraße 10 II

ZUSCHNEIDE-SCHULEN

des Verbandes der Zuschneider, Zuschneiderinnen
 und Direktion, Berlin W 46, Mauerstraße Nr. 86/88

Erstklassige Lehranstalt für den Zuschnitt
 der gesamten Herren- u. Damengarderobe

Beginn der Tageskurse

am 1. und 15. eines jeden Monats.

Unterrichtet wird täglich von 9 Uhr vorm. bis 1 1/2 Uhr nachm.

Beginn der Abendkurse am 1. jeden Monats.

Lehrbücher zum Selbstunterricht für die Herren- und Damen-

schneiderei, - Schnittmusteranfertigung nach Maß, - Norm-

schneide einzeln und in Serien, - Prospekte gratis und franko.

Mitglieder sämtlicher Verbände erhalten Rabatt.